

1137

Bern, den 27. Juni 1960.

g.B.15.11. Gnygre - FO/CH/22

Ausgestellt

Freitag, 1. Juli 1960.

Anerkennung der Republik
Zypern.

Politisches Departement. Antrag vom 27. Juni 1960 (Beilage).

Gestützt auf den Bericht des Politischen Departements hat der
Bundesrat

b e s c h l o s s e n :

1. Die Republik Zypern wird auf den Zeitpunkt hin, an dem sie ihre Unabhängigkeit erlangt, vom Bundesrat anerkannt.
2. Das Politische Departement wird ermächtigt und beauftragt, eine Glückwunschsbotschaft vorzubereiten, die anlässlich der Unabhängigkeitsproklamation vom Bundespräsidenten an den Präsidenten von Zypern zu richten ist.

Protokollauszug an das Politische Departement (20), an das Volkswirtschaftsdepartement (4) und an das Finanz- und Zolldepartement zur Kenntnis.

Für getreuen Auszug,
der Protokollführer:

F. W. W.



Bern, den 27. Juni 1960.

p.B.15.11. Chypre - PO/CR/as

Ausgeteilt

A n d e n B u n d e s r a t

Anerkennung der Republik Zypern

1. Gemäss jüngsten Meldungen dürfte die Insel Zypern ihre Unabhängigkeit noch im Laufe dieses Sommers erlangen. Es stellt sich deshalb die Frage der Anerkennung des neuen Staates durch die Schweiz.

2. Im östlichen Mittelmeer gelegen, hat Zypern eine Oberfläche von 9300 km² mit einer Bevölkerung von 550'000 Personen, wovon 78,7 % griechischen und 17,4 % türkischen Ursprungs. Hauptstadt ist Nicosia mit rund 60'000 Einwohnern. Die Schweizerkolonie umfasst 14 Personen. Die schweizerischen Interessen werden gegenwärtig durch einen in der Hauptstadt ansässigen Konsularagenten, welcher unserer Botschaft in London unterstellt ist, gewahrt.

3. Wirtschaftlich ist Zypern im wesentlichen ein Agrarland, besitzt jedoch auch einige Mineralvorkommen. Für die schweizerische Exportindustrie (Uhren, pharmazeutische Produkte, Maschinen, Lebensmittel) ist es von gewisser Bedeutung. Unsere Ausfuhren beliefen sich 1959 auf rund 6 Millionen Franken, während die Einfuhren aus Zypern etwa ein Zehntel davon ausmachten.

4. Die Insel hatte im Verlaufe der Geschichte ein wechselvolles Schicksal. 1571 ging die Herrschaft von der venezianischen Republik an die Türken über. 1878 übernahm Grossbritannien die Verwaltung Zyperns, das jedoch weiterhin ein Bestandteil des ottomanischen Reiches blieb. Als die Türkei 1914 auf Seiten der Zentralmächte in den Ersten Weltkrieg eintrat, erfolgte die endgültige Annexion der Insel durch England. 1925 erhielt sie den Status einer Kronkolonie.

Seit längerer Zeit machte sich ein starkes, namentlich vom griechischen Bevölkerungsteil getragenes Streben nach Lösung von Grossbritannien geltend. Ende der Vierzigerjahre begannen die bekannten, zum Teil blutigen Auseinandersetzungen mit den britischen Kolonialbehörden sowie zwischen den verschiedenen ethnischen und politischen Bevölkerungsgruppen. Schliesslich konnte zwischen dem griechischen und türkischen Aussenminister 1959 in Zürich eine Einigung über das künftige Schicksal der Insel erzielt werden. Sie ist in einem Abkommen niedergelegt, das am 19. Februar 1959 in London von den Regierungschefs von Grossbritannien, Griechenland und der Türkei unterzeichnet wurde, nachdem es auch von den Vertretern der griechischen und der türkischen Bevölkerungsgruppe als annehmbar erklärt worden war.

Zypern soll demgemäss als unabhängige und souveräne Republik proklamiert werden. Sie wird einen griechischen Präsidenten, einen türkischen Vizepräsidenten, einen Ministerrat und ein parlamentarisches Zweikammer-System besitzen. Zur Ausarbeitung der neuen Verfassung wurde eine gemischte vorbereitende Kommission bestellt, in die, neben den griechischen und türkischen Mitgliedern sowie den Vertretern der griechischen und türkischen Inselbevölkerung, als neutraler Vorsitzender der schweizerische Rechtsgelehrte Prof. Marcel B r i d e l aus Lausanne berufen wurde.

Grossbritannien ist das Recht zugestanden worden, auf der Insel zwei Militärbasen aufrechtzuerhalten. Die Diskussionen über Statut und Ausdehnung dieser Stützpunkte führten bekanntlich zu einer Verzögerung der Unabhängigkeitsproklamation, die ursprünglich auf Mitte Februar 1960 angesetzt war. Sie ist nun, nachdem auch die letzten Schwierigkeiten einer Lösung entgegengehen, für anfangs August 1960 vorgesehen.

5. Die Bildung des neuen Staates vollzieht sich in geregelten Rechtsformen. Seine künftige Existenz scheint gesichert. Die universelle Anerkennung und die Aufnahme in die UNO sind zu erwarten. Es erscheint deshalb angebracht, dass der Bundesrat den neuen Staat auf den Zeitpunkt seiner Errichtung hin ebenfalls

anerkennt. Nach aussen wäre dies in der üblichen Weise am Tage der Unabhängigkeitsproklamation durch eine telegraphische Glückwunschschaft des Bundespräsidenten an den Präsidenten der Republik Zypern zum Ausdruck zu bringen.

6. Sofern die Unabhängigkeitsproklamation mit Feierlichkeiten verbunden wird und die Schweiz eine Einladung zur Teilnahme erhält, wird die Entsendung einer offiziellen Delegation Gegenstand eines gesonderten Antrags bilden.

7. Die Frage unserer diplomatischen Beziehungen zum neuen Staat wird, im Rahmen des Bundesbeschlusses über die Errichtung neuer diplomatischen Vertretungen vom 24. März 1960, zu gegebener Zeit ebenfalls in einem separaten Antrag behandelt.

Das Politische Departement beehrt sich deshalb, dem Bundesrat zu

b e a n t r a g e n :

1. Die Republik Zypern wird auf den Zeitpunkt hin, an dem sie ihre Unabhängigkeit erlangt, vom Bundesrat anerkannt.
2. Das Politische Departement wird ermächtigt und beauftragt, eine Glückwunschschaft vorzubereiten, die anlässlich der Unabhängigkeitsproklamation vom Bundespräsidenten an den Präsidenten von Zypern zu richten ist.

EIDGENÖSSISCHES POLITISCHES DEPARTEMENT

Protokollauszug: Politisches Departement (20 Exemplare)
 Volkswirtschaftsdepartement (4 Exemplare)
 Finanz- und Zolldepartement (4 Exemplare)